

(12) **Recherchenbericht**
(Österreichische Patentanmeldung)

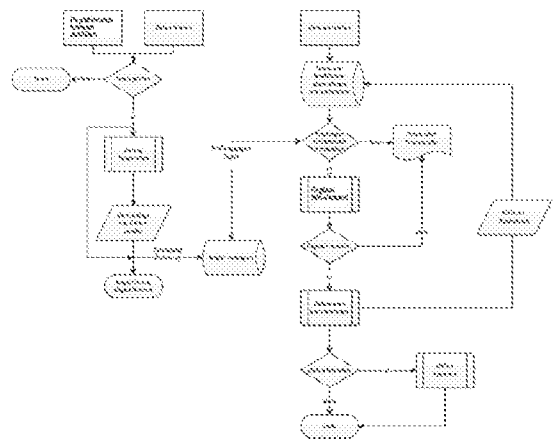
(21) Anmeldenummer: A 8001/2023 (51) Int. Cl.: **H04L 51/234** (2022.01)
(22) Anmeldetag: 02.12.2013 **H04L 51/066** (2022.01)
(88) Recherchenbericht **H04L 51/214** (2022.01)
veröffentlicht am: 15.12.2023

(66) Umwandlung von GM 50006/2023
(30) Priorität:
03.12.2012 AT GM 459/2012 beansprucht.
(56) Entgegenhaltungen:
US 2006168074 A1
WO 0113576 A2
E-POSTBRIEF. Webseite [online]. Deutsche Post
16.10.2012 [Ermittelt am 03.03.2023]. Ermittelt
von <URL: <http://pamt.at/epost>>

(71) Patentanmelder:
hpc DUAL Holding GmbH
1160 Wien (AT)
(72) Erfinder:
Schneider Josef
2531 Gaaden (AT)
(74) Vertreter:
BEER & PARTNER PATENTANWÄLTE KG
1070 Wien (AT)

(54) **Verfahren zum Zustellen von Schriftstücken**

- (57) Verfahren zum Zustellen von Schriftstücken an einen Empfänger mit Empfängerdaten, die in einem Empfänger-Registrierungs-Verzeichnis hinterlegt sind, welches die Empfängerdaten mit einer Empfänger-Identifikation verknüpft, mit den folgenden Schritten:
- i) ein Nutzer hinterlegt ein digitales Schriftstück in einem Abhol-Verzeichnis,
 - ii) es wird eine Empfänger-Identifikation abgefragt,
 - ii.1) wenn der Nutzer eine Empfänger-Identifikation eingibt folgt Schritt iii),
 - iii) es wird überprüft ob die Empfänger-Identifikation im Empfänger-Registrierungs-Verzeichnis vorhanden ist,
 - iii.1) wenn die Überprüfung aus Schritt iii) erfolgreich ist und eine nicht-analoge Benachrichtigungsmöglichkeit verzeichnet ist, folgt Schritt iv),
 - iv) anhand der korrekten Empfänger-Identifikation wird der Empfänger informiert, dass ein für ihn bestimmtes digitales Schriftstück zur Abholung bereit ist,
 - iv.1) der Empfänger holt das digitale Schriftstück ab und es folgt Schritt v),
 - v) dem Schriftstück wird das Attribut, „zugestellt“ zugewiesen
 - vi) wenn einer der Punkte ii) bis v) nicht durchführbar ist oder nicht erfolgt, wird das Schriftstück als „nicht digital zugestellt“ markiert.



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: H04L 51/234 (2022.01); H04L 51/066 (2022.01); H04L 51/214 (2022.01)				
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß CPC: H04L 51/234 (2022.05); H04L 51/066 (2022.05); H04L 51/214 (2022.05)				
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): H04L				
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPIAP				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 18.01.2023 eingereichten Ansprüchen 1-14 erstellt.				
Kategorie ^{*)}	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch		
X	US 2006168074 A1 (GARDNER ET AL) 27. Juli 2006 (27.07.2006) Zusammenfassung; Abbildungen 1 und 10 und ihre Beschreibungen <URL: http://pamt.at/us074 >	1-14		
X	WO 0113576 A2 (POSTOFFICE COM INC) 22. Februar 2001 (22.02.2001) Zusammenfassung; Abbildungen 1 und 28 und ihre Beschreibungen <URL: http://pamt.at/wo576 >	1-14		
X	E-POSTBRIEF. Webseite [online]. Deutsche Post 16.10.2012 [Ermittelt am 03.03.2023]. Ermittelt von <URL: http://pamt.at/epost > Gesamte Seite	1-14		
Datum der Beendigung der Recherche: 03.03.2023		Seite 1 von 1		
		Prüfer(in): PRAMHAS Atilla		
^{*)} Kategorien der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „älteres Recht“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist. </td> </tr> </table>			X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.			